

Sausitzisches  
Sagazin,

Fünfzehntes Stück, vom 15ten August, 1789.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Von der Sorgfalt der Obrigkeit für die Erhaltung und Bewahrung guter und heilsamer Lehre in Kirchen und Schulen, aus Bewegungsründen, welche in den gegenwärtigen Zeitumständen liegen.

Fortsetzung.

Die beyden, oben im vorigen Stück angezeigten Sätze, erläutert der Hr. Rect. Neumann folgendermaßen.

„Da die Obrigkeit ihr Amt an Gottes Statt führet: So ist ihr mit demselben die Sorgfalt für die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staates anvertrauet. Die Mittel, welche ihr dazu verliehen worden, und die Macht u. die Gewalt, sie zur Erreichung des Endzwecks zu gebrauchen, sind weder unvernünftige Willkühr, noch ungewisse, unsichere, wankende und schwankende Einfälle, wodurch ein Staat weder gegründet noch erhalten werden kann; sondern wahre, unwandelbare u. fest in der Natur u. Offenbarung liegende Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit, auf welche die ganze Gesetzgebung, Verfassung u. Einrichtung des Staates gebauet u. darüber gehalten werden muß. — Es ist aber eben so unmöglich, daß Religion u. gute Sitten, als Grundpfeiler u. Stützen des Staates, ohne gute Lehre u. Unterricht unter den Menschen bestehen können, als es gewiß ist, daß die schrecklichste Verwilderung entstehet, so bald jene aufhöret.

Man mag auf die Religion an sich, oder auf ihr Verhältniß zum Staate, und die darauf sich beziehenden Rechte der Obrigkeit, sehen, so ergibt sich überall, wie höchst wichtig u. nothwendig dieser Theil der Obrigkeitl. Amtsführung, die Sorgfalt nämlich für die Erhaltung guter Lehre, sey. Denn die Religion u. ihre Lehre muß allezeit für die wichtigste Angelegenheit des Staates erkannt u. dafür behandelt werden; und die Aufsicht darüber gebühret der Obrigkeit nach göttlichen u. menschl. Rechten. Die Christliche Kirche hat auch in einem langen Zeitraume nicht geringen